

Bericht des Vorsitzenden des Akteneinsichtsausschusses zum Thema

Bodenbevorratung und einhergehender Vertragsabwicklungen der Hessischen Landgesellschaft mbH in Bezug auf das Industriegebiet an der Halde in Trais-Horloff / Inheiden

Berichterstatter und Ausschussvorsitzender Uwe Geyer

1. Vorbemerkung:

Dem Akteneinsichtsausschuss geht der Antrag der Fraktion Pro Hungen vom 13.01.2023 auf Bildung des Akteneinsichtsausschusses in der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.2023 voraus. Der Antrag hatte im Kern folgenden Inhalt:

„Die Fraktion Pro Hungen beantragt für die Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2023 gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO die Bildung eines Akteneinsichtsausschusses aufgrund fehlender, unklarer und in sich nicht schlüssiger Auskünfte des Gemeindevorstands bzgl. der Bodenbevorratung und einhergehender Vertragsabwicklungen der Hessischen Landgesellschaft mbH in Bezug auf das Gewerbegebiet an der Halde in Trais-Horloff / Inheiden („Gewerbepark Hungen-Süd“). In dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 19.03.2015 gem. Vorlage-Nr.: 2015/24 wurde in einem ersten Abschnitt lediglich der Ankauf des damals landwirtschaftlich genutzten Flurstücks in der Gemarkung Trais-Horloff, Flur 2 Nr. 11/2 mit 17.797 m² beauftragt. Die weiter aufgeführten 17,61 ha (Gemarkung Trais-Horloff, Flur 2, Flurstücke 1-10 sowie Gemarkung Inheiden, Flur 1, Flurstücke 572/1, 573 und 574) sollten ausschließlich bei konkretem Bedarf und nur in enger Abstimmung mit der Stadt Hungen gemäß erneuter Beschlussfassung des Magistrats durch die HLG angekauft werden. Die in dieser Beschlussvorlage als Begründung aufgeführten konkreten Verhandlungen mit einem heimischen Unternehmen, welches eine Verlagerung an den Standort an der Halde anstrebte, sind damals allerdings gescheitert und ein konkreter Bedarf bestand demnach nicht mehr.“

Zur Klärung der konkreten Zeitpunkte der Beschlussfassungen und Beauftragungen zum Ankauf o.g. Flurstücke wurde am 16.10.2022 eine Anfrage gem. § 50 Abs. 2 Satz 4 HGO an Bürgermeister Wengorsch gerichtet, welche in der Anlage beigefügt ist. Die Beantwortung erfolgte wie aus der Anlage zum Abschlussbericht ersichtlich am 28.03.2023 in Form einer Exceltabelle sowie einer in der zweiten Sitzung des Ausschusses selbst vom Bürgermeister übergebenen Mail wonach

die „Grundlage des Ankaufs der Stadtverordnetenbeschluss vom 19.03.2015“ war. Zudem wird dort mitgeteilt, dass Ausschreibung der Ingenieursleistung für Hungen-Süd im Magistrat am 02.06.2020 beschlossen wurde (Beschluss 103/2020).

„Am 08.11.2022 teilte Bürgermeister Wengorsch im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung auf Nachfrage aufgrund zwischenzeitlich anonym weitergeleiteter Kaufvertragskopien mit, dass die Kaufverträge der HLG in der Gemarkung Inheiden keine Rücktrittsklauseln bzw. Voraussetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans zur vollständigen Bezahlung enthalten haben, sondern dies nur für die Flurstücke entlang der Bundesstraße in der Gemarkung Trais-Horloff gegolten habe. Am 29.11.2022 teilte Herr Riehm der HLG im Rahmen eines „Runden Tisches“ mit, dass ihm der Auftrag zum Ankauf der Ackerflächen für Hungen-Süd bereits im April 2018 erteilt wurde und der Kaufvertrag – entgegen der o.g. Aussage vom 08.11.2022 - für die Flurstücke in Inheiden in 2018 dergestalt abgeschlossen wurden, dass der Kaufpreis erst im Juni 2020 zu zahlen wäre und - wenn bis dahin kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegen sollte - auch rückabgewickelt werden könnte. Auf Anweisung der Stadt Hungen hat die HLG allerdings schon im April 2020 - ohne vorliegenden Bebauungsplan und ohne vorab die Ergebnisse der ersten Offenlegung in der Gemeindevertretung zu erörtern und darüber zu beschließen - die volle Summe ausgezahlt. Dies betrifft explizit auch die Flurstücke 572/1, 573 und 574 in Gemarkung Inheiden, Flur 1, welche zwischenzeitlich durch Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2022 aus der Bauleitplanung herausgenommen wurden und im weiteren Verfahren kein Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 7.15 „Gewerbepark Hungen-Süd“ mehr sein werden. Obwohl der Ankauf bereits im April 2018 initiiert wurde, erfolgte der erstmalige Aufstellungsbeschluss für dieses Gebiet erst am 14.11.2018. In dem darauffolgenden Beschluss zur Bodenbevorratung der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2018 (Vorlage-Nr.: 2018/240) wurden allerdings lediglich die Flurstücke 154, 156, 158, 159, 160 aus Flur 2 in der Gemarkung Trais-Horloff mit insgesamt 3 ha aufgeführt, die größere Fläche mit 17,61 ha wurde nach wie vor nicht zur konkreten Bodenbevorratung benannt und hierzu auch kein Beschluss getroffen.“

Die Arbeit des Ausschusses beschränkt sich auf die Beantwortung der Fragen aus dem nachstehenden Arbeitsauftrag. Insbesondere findet durch den Ausschuss weder eine aufsichtsrechtliche noch strafrechtliche Prüfung oder Bewertung des Akteninhaltes statt. Soweit Erkenntnisse zum Aktenstand und zum Verbleib von Aktenbestandteilen durch freiwillige Auskünfte der Verwaltung erfolgt sind, wird dies im Nachstehenden besonders gekennzeichnet.

2. Arbeitsauftrag

Die Arbeit des Ausschusses orientierte sich streng an dem vorgelegten Fragenkatalog:

Frage 1: Wann wurde gem. Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 der Bedarf für die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 festgestellt, woraus leitetet sich dieser ab und wann wurde im Magistrat der Beschluss zum Ankauf gefasst?

Frage 2: Wann und von wem wurde die HLG beauftragt, die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 im Rahmen der Bodenbevorratungsvereinbarung vom 07. August 1980 anzukaufen?

Frage 3: Wann wurde die Stadt Hungen von der HLG erstmals informiert, dass ein Kaufvertrag über die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 abgeschlossen und wann und wie wurde mitgeteilt, dass ein Rückkaufsrecht mit Frist für die Aufstellung eines Bebauungsplans vereinbart wurde?

Frage 4: Welche Statusmeldungen wurden zu den Flurstücken 572/1, 573 und 574 in der Gemarkung Inheiden, Flur 1 bei der laufenden Unterrichtung der Gemeinde durch die HLG und halbjährlichen Grundstücksübersichten gem. Bodenbevorratungsvereinbarung übermittelt?

Frage 5: Auf welche Initiative wurde der Kaufpreis für die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 vor Fälligkeit und ohne Bestehen eines Bebauungsplans ausgezahlt und wer hat hierzu die HLG beauftragt (basierend auf welchem Beschluss)?

Frage 6: War bekannt (falls ja wem), dass die Kaufpreiszahlungen für die Grundstücke in der Gemarkung Trais-Horloff bis heute nicht vollständig ausgezahlt wurden?

3. Verfahrensgang

a) 1. Sitzung am 15.03.2023

Der Akteneinsichtsausschuss wurde gemäß § 50 Abs. 2 HGO und durch das Benennungsverfahren § 62 Abs. 2 HGO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen eingerichtet. Als Ausschussmitglieder wurden von Bündnis 90/Die Grünen Herr Alexander Kargoscha, von der SPD Herr Nick Gruber und Frau Gudrun Rahn, von den FW Herr Holger Frutig und Isolde Kammer, von der CDU Herr Manfred Paul und Frau Maria Seibert sowie von Pro Hungen Frau Elke Kleinert und Herr Uwe

Geyer benannt und entsandt. Nachdem die Fraktionen die Mitglieder benannt hatten, wurde der Ausschuss am 15.03.2023 einberufen und konstituierte sich. Als Vorsitzender wurde Herr Uwe Geyer und als stellvertretender Vorsitzender Herr Alexander Kargoscha gewählt. Als Schriftführerin wurde Frau Elke Kleinert gewählt. Zu dieser ersten Sitzung wurden 5 Leitzordner von Seiten der Verwaltung vorgelegt, welche dem Inhalt nach geeignet gewesen sein sollen, die Fragen zu beantworten. Die Mitglieder des Ausschusses einigten sich darauf, Lesegemeinschaften zu bilden. Die Akten wiesen rückseitigen Beschriftungen auf:

Gewerbegebiet Hungen Süd – Bauleitplanung
 Gewerbegebiet Hungen Süd – Richtlinie zur Vergabe (Runder Tisch)
 Gewerbegebiet Hungen Süd – Erschließungsplanung
 Gewerbegebiet Hungen Süd – Baulandumlegung Teil 1
 Gewerbegebiet Hungen Süd – Baulandumlegung Teil 2

Eine Nummerierung/Folierung fehlte ebenso wie eine nachvollziehbare Chronologie. Für die nächste Sitzung wurde gebeten, die Liegenschaftsakten für die Grundstücke in der Gemarkung Inheiden Flur 1, Nr. 572/1, 573, 574 mit Kaufverträgen und sämtlicher Kommunikation mit der HLG vorzulegen. Dies wurde vom anwesenden Bürgermeister zugesagt.

b) 2. Sitzung am 30.03.2023

Zusätzlich zu den vorgelegten Leitzordnern wurde ein sechster Ordner mit der Beschriftung

Gewerbegebiet Hungen Süd – März 2023

vorgelegt, welcher von der Verwaltung im März 2023 zusammengestellt worden war. Darin enthalten waren: Auszüge des E-Mail- und Schriftverkehrs zwischen der HLG und der Stadt Hungen aus verschiedenen Jahren, ältere Präsentation zu den Verfahrensständen, Kaufverträge, Stellungnahme der HSGB zur Anfrage von Pro Hungen, Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

Nach Sichtung des Ordners wurde vom Ausschuss einstimmig beschlossen, dass von der Verwaltung folgende Unterlagen vorzulegen sind:

aa) Protokoll der Magistratssitzung vom 03.03.2015 in Bezug auf die Bodenbevorzugung mit der HLG für das geplante Gewerbegebiet an der Halde in Trais-Horloff/Inheiden so zu lesen in der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 (Nummer 2/2015) auf Seite 9: „Erster Stadtrat Wirth erläutert die Beschlussvorlage und gibt die Empfehlung aus der Sitzung des Magistrats vom 03.03.2015 bekannt.“

bb) Protokoll der Magistratssitzung vom 24.02.2015 zur Stadtverordnetenvorlage Nr. 2015/24 zum Punkt „Bodenbevorratungsvereinbarung mit der HLG für das geplante Gewerbegebiet an der Halde in Trais-Horloff/Inheiden“.

cc) Alle weiteren Magistratsbeschlüsse, die in Verbindung mit dem Grundstückskäufen für das Gebiet Hungen-Süd stehen.

dd) Bedarfsermittlung für den Ankauf der Fläche, so wie in der Stadtverordnetenvorlage Nr. 2015/24 beschlossen.

ee) Die von der HLG, gem. § 5 der Vereinbarung zwischen der Stadt Hungen und der HLG vom 07.08.1980, halbjährlich an die Stadt Hungen zu übersendenden Grundstücksübersichten über den Stand der Ankaufsverhandlungen und der Landkäufe in Bezug auf das Gebiet Hungen-Süd.

ff) Der Ausschuss bat die Verwaltung zudem zur nächsten Sitzung den Mail-Verkehr des damalig zuständigen Mitarbeiter, welcher inzwischen aus der Verwaltung ausgeschieden ist, mit der HLG in Bezug auf das Gewerbegebiet vorzulegen oder zugänglich zu machen.

c) 3. Sitzung am 15.05.2023

Wie in der Sitzung zuvor standen die gleichen 6 Leitzordner zur Einsicht zur Verfügung. Hierzu erläutert Herr Amend von der Verwaltung, dass am 03.03.2015 im Magistrat nicht über die Bodenbevorratung oder das Industriegebiet gesprochen wurde. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist soweit er auf einen Magistratsbeschluss in der Sitzung vom 03.03.2015 Bezug nimmt fehlerhaft. Aus diesem Grund werde das Protokoll zur Sitzung des Magistrats vom 03.03.2015 trotz Anforderung nicht vorgelegt. In der Niederschrift Nr. 2/2015 der Stadtverordnetenversammlung TOP 5 Bodenbevorratung heißt es hierzu: „Erster Stadtrat Wirth erläutert die Beschlussvorlage und gibt die Empfehlung aus der Sitzung des Magistrats vom 03.03.2015 bekannt.“ Es wird stattdessen das Protokoll der Magistratssitzung vom 24.02.2015 zum Punkt Bodenbevorratung mit der HLG für das geplante Gewerbegebiet vorgelegt.

Weitere Magistratsbeschlüsse, die in Verbindung mit den Grundstückskäufen stehen, werden nicht vorgelegt und befinden sich auch nicht in den gesichteten Leitzordnern. Es wird in der Sitzung die weitere Auskunft durch den Mitarbeiter der Stadt Herrn Amend erteilt, dass eine Bedarfsermittlung zum Ankauf der Flächen für das Gebiet Hungen-Süd nicht erfolgt ist. Daher existiere auch keine Akte mit einem solchen Inhalt. Die angeforderten halbjährlichen Auskünfte der HLG existieren wohl nicht und werden dem Ausschuss ebenfalls nicht vorgelegt. Zu dem angeforderten E-Mail-Schriftverkehr des ausgeschiedenen Mitarbeiters mit der HLG wird von Herrn Amend mitgeteilt, dass es nicht möglich sei, nach

Schlagworten zu suchen. Aus Datenschutzgründen sei es daher nicht möglich Einsicht in das Mail-Konto oder die Korrespondenz zu gewähren, da sich auch private Mails auf dem Dienstkonto befinden könnten. Ein Herausfiltern der Mails, welche den Grundstückskauf betreffen, sei nicht möglich. Im Ordner März 2023 finden sich selektierte Auszüge der Mails zwischen dem Mitarbeiter und der HLG.

d) 4. Sitzung am 25.09.2023

Es erscheinen lediglich 3 der 9 Ausschussmitglieder. Die fehlende Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es liegt auch zu dieser Sitzung kein veränderter Aktenstand vor. Die geplante Beratung und Abstimmung über den Abschlussbericht als TOP entfällt.

e) 5. Sitzung am 05.10.2023

Der Ausschuss erschien in vollständiger Besetzung. Es wurde über den Abschlussbericht beraten und abgestimmt.

4. Die vorgelegten Fragen konnten wie folgt beantwortet werden:

1. Frage: Wann wurde gem. Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 der Bedarf für die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 festgestellt, woraus leitetet sich dieser ab und wann wurde im Magistrat der Beschluss zum Ankauf gefasst?

Die Grundstücke wurden mit notariellem Kaufvertrag im Jahr 2018 von der HLG erworben. Der Auftrag und die Vorbereitung des Abschlusses zum Kauf erfolgte an die HLG per E-Mail.

a) Eine Bedarfsermittlung gem. der Beschlussfassung aus 2015 wurde ebenso wie für alle anderen Grundstücke des Gewerbegebiets Hungen-Süd nicht durchgeführt. Die Vereinbarungen und Aufträge an die HLG ermangeln der im Vertrag vorgesehenen Schriftform. Es existiert keine Aktenlage zu einer Bedarfsanalyse hierzu. Die fehlende Existenz einer Bedarfsermittlung im Jahr des Ankaufs und der Zahlungsanweisung durch den BM wurde von der Verwaltung bestätigt.

b) Da kein Bedarf festgestellt wurde, leitet sich dieser auch nicht aus aktenkundigen Informationen ab.

c) Es existiert kein Beschluss des Magistrats zum Kauf der Flurstücke 572/1, 573 und 574. Insbesondere gab es keine Freigabe des bedingten oder unbedingten

Erwerbs und der unbedingten Zahlung des vollen Kaufpreises für die vorgenannten Flurstücke im Jahr 2020 (siehe hierzu im Detail Frage 5).

2. Frage: Wann und von wem wurde die HLG beauftragt, die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 im Rahmen der Bodenbevorratungsvereinbarung vom 07. August 1980 anzukaufen?

Eine Beauftragung außerhalb des von den Ausschussmitgliedern der FW, CDU und SPD als Grundlage herangezogenen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 ist aus den vorgelegten Akten nicht ersichtlich. Es lässt sich nicht ersehen, wer den Kauf der Flurstücke 572/1, 573 und 574 der HLG gegenüber in rechtsgültiger Form beauftragt hat.

3. Frage: Wann wurde die Stadt Hungen von der HLG erstmals informiert, dass ein Kaufvertrag über die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 abgeschlossen und wann und wie wurde mitgeteilt, dass ein Rückkaufsrecht mit Frist für die Aufstellung eines Bebauungsplans vereinbart wurde?

Die sich aus § 5 der Vereinbarung vom 07.08.1980 zwischen der Stadt Hungen und der HLG ergebende Verpflichtung, die Gemeinde laufend über den Stand der Ankaufsverhandlungen zu unterrichten, konnte mangels Vorlage entsprechender Akteninhalte nicht geprüft werden. Es ist davon auszugehen, dass der Stadt die Nachricht zugegangen ist, da der Kaufvertrag sich in Abschrift bei den Akten befindet. Nach Auskunft existieren die halbjährlich von der HLG zu erstellenden Grundstücksübersichten allerdings nicht und werden auch nicht in Akten geführt oder kontrolliert. Akten- oder Telefonvermerke mit entsprechenden Informationsinhalten befinden sich nicht bei den vorgelegten Akten. Wann die erstmalige Information erfolgte, ist aus den vorgelegten Akten nicht ersichtlich.

Frage 4: Welche Statusmeldungen wurden zu den Flurstücken 572/1, 573 und 574 in der Gemarkung Inheiden, Flur 1 bei der laufenden Unterrichtung der Gemeinde durch die HLG und halbjährlichen Grundstücksübersichten gem. Bodenbevorratungsvereinbarung übermittelt?

Aus der Akte ist zu entnehmen, dass im Vorfeld des Vertragschlusses Verhandlungen mit den Verkäufern über die Auszahlungsmodalitäten und Rückerwerbsmöglichkeiten stattgefunden haben. Über diese wurde Seitens der HLG informiert. Der Vertrag wurde geschlossen mit einer von der HLG vorgeschlagenen und vom Notar übernommenen besonderen Rückerwerbsklausel sowie einer gestaffelten Fälligkeit für die Kaufpreiszahlung = 1. Rate ca. 1/5 des Kaufpreises sofort und 2. Rate ca. 4/5 des Kaufpreises nach Vorliegen einer schriftlichen Bestäti-

gung des Magistrates der Stadt über die Rechtskraft des noch aufzustellenden Bebauungsplanes unter Einschluss des verkauften Grundbesitzes. Die HLG informierte weiter darüber, dass die Rückerwerbsklausel vom anfänglichen Stichtag Ende 2023 auf den Mitte 2020 herabgesetzt wurde, da die Stadt davon ausging, dass bis dahin der B-Plan stehen würde. Die HLG informierte zudem darüber, dass eine Klausel aufzunehmen sei, wonach den Verkäufern ein Recht zum Rückerwerb der gesamten Fläche zum garantierten Preis von 1/5 des Gesamtkaufpreises zustünden, wenn bis Mitte 2020 kein rechtskräftiger Bebauungsplan unter Einbeziehung der verkauften Grundstücke vorliegt oder die zweite Kaufpreisrate in Höhe von 4/5 nicht bezahlt ist. Diese Regelung findet sich auch im späteren Vertrag.

Frage 5: Auf welche Initiative wurde der Kaufpreis für die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 vor Fälligkeit und ohne Bestehen eines Bebauungsplans ausgezahlt und wer hat hierzu die HLG beauftragt (basierend auf welchem Beschluss)?

a) Die Auszahlung der ersten Rate erfolgte im Jahr des Kaufs 2018. Es wurde ca. 1/5 des Kaufpreises von der HLG ausgezahlt. Ein Beschlusslage des Magistrats zur Freigabe der Auszahlungsanweisung existiert nicht.

b) Die Zahlung der zweiten Rate ohne Vorliegen der Fälligkeit (Stichwort: fehlender B-Plan) erfolgte nach Aktenlage auf Anregung der HLG hin, welche mit Mail im Frühjahr 2020 auf das Rückerwerbsrecht der Verkäufer ab Mitte 2020 hinwies und anfragte, ob das Grundstück vorher gekauft werden sollte. Über den verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt ließ der Bürgermeister Wengorsch am 07.04.2020 an die HLG mitteilen, dass die zweite Kaufpreisrate ausgezahlt werden solle. Zu diesem Zeitpunkt lag weder ein Bebauungsplan, noch eine Bedarfsplanung noch ein Beschluss des Magistrats über das Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans (siehe Kaufvertrag – Fälligkeit zweite Rate) noch ein Beschluss des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung zur Auszahlung der zweiten Rate 4/5 des Kaufpreises (Bauland = ca. EUR 725.000,00) zur Abwendung eines Rückerwerbsrechtes vor Fälligkeit vor.

Soweit es in der bereits veröffentlichten Antwort der Stadt zur Anfrage der Fraktion Pro Hungen heißt

Flurstück 572/1	2018 / 2020	13 € 2018 die 1. Rate / 2020 die 2. Rate, da Rücktrittsrecht
Flurstück 573	2018 / 2020	13 € 2018 die 1. Rate / 2020 die 2. Rate, da Rücktrittsrecht
Flurstück 574	2018 / 2020	13 € 2018 die 1. Rate / 2020 die 2. Rate, da Rücktrittsrecht

ist hierzu festzustellen: Ein Rücktrittsrecht ist vertraglich nicht vereinbart worden. Das Rückerwerbsrecht knüpft am fehlenden Bebauungsplan und nicht allein an der Zahlung der zweiten Rate an.

Frage 6: War bekannt (falls ja wem), dass die Kaufpreiszahlungen für die Grundstücke in der Gemarkung Trais-Horloff bis heute nicht vollständig ausgezahlt wurden?

Zu den Zahlungsmodalitäten lässt sich den vorgelegten Akten im Übrigen keinerlei Dokumentation entnehmen. Für die aus der beigefügten Tabelle ersichtliche Ungleichbehandlung der Verkäufer in Bezug auf die Kaufpreisauszahlung lassen sich keine dokumentierten Gründe oder Gesprächs sowie Verhandlungsvermerke finden. Die Tabelle belegt jedoch, dass der Stadt die ungleiche/individuelle Behandlung bekannt ist bzw. war.

Die Kaufverträge zu den weiteren Grundstücken lagen nicht vor. Eine aus den Akten ersichtliche Abwicklung der Zahlungen ist nicht vorhanden.

5. Der Akteneinsichtsausschuss stellt fest:

- a. Die zur Verfügung gestellten Akten des Magistrats sind nicht übersichtlich und nicht transparent. Insbesondere fehlt es an der Dokumentation von verwaltungswirtschaftlichen Kommunikationsvorgängen und Besprechungsvermerken. Die Akten zu einem derart wichtigen Projekt müssen übersichtlicher und vollständiger geführt werden.
- b. Die Vorlage der Kommunikation zwischen der Stadt und der HLG wurde unter Berufung auf nicht schutzwürdige Datenschutzaspekte des früheren verantwortlichen Mitarbeiters nur auszugsweise gewährt
- c. Eine unbeschränkte Akteneinsicht wurde nach Auffassung des Ausschusses nicht gewährt.
- d. Nach Auffassung der Fraktionen FW und CDU erstreckt sich der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 auf jeden einzelnen Quadratmeter der erschlossenen Fläche. Die anderen Fraktionen teilen diese Auffassung nicht.

Der Ausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass eine weitere Aufklärung der gestellten Fragen auf Basis des vorliegenden Akteninhaltes nicht zu erwarten ist. Es wird empfohlen den Abschlussbericht sowie den ermittelten Sachverhalt der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Vertrag mit der HLG vom 07.08.1980 nicht mehr zeitgemäß ist und dringend einer rechtlichen Prüfung und ggf. Revision bedarf.

Abstimmungsergebnis bezüglich der Annahme des Abschlussberichts:

Ja: 9 Stimmen (einstimmig)

Nein: 0

Enthaltungen: 0

Hungen, 05.10.2023

gez. Uwe Geyer
Ausschussvorsitzender